Artenschutzgutachten inkl. Kartierungen 2023 für das Vorhaben:

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Chemnitzer Straße West" in Amtsberg, OT Dittersdorf (Erzgebirgskreis)"



Bearbeiter: N. Sigmund, Dipl.-Ing., Garten- und Landschaftsarchitekt,

Dr. rer. nat. R. Spangenberg, Dipl.-Biol.

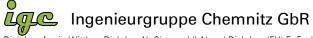
Datum: 08.08.2023

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Amtsberg z.Hd. Hr. Sylvio Krause Poststraße 30

09439 Amtsberg

Auftragnehmer:



Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs

Hohensteiner Straße 45 09117 Chemnitz

Tel.: 0371 28 38 000 Fax: 0371-91 85 57 11

Email: info@igc-chemnitz.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Methode	5
3.	Gebiet	8
4.	Arten/Artenpotential	9
4.1	Vögel	9
4.2	Fledermäuse	13
4.3	Amphibien	14
5.	Risikoabschätzung	15
6.	Zusammenfassung	25
7.	Fotodokumentation	27
8.	Literatur	34

Sollte das vorliegende Gutachten Links auf Webseiten enthalten, so übernimmt die igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR für deren Inhalt keine Haftung, da sie sich diese nicht zu eigen machen, sondern lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt des Aufrufens bzw. zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Unterlage verweisen.

Das vorliegende Gutachten wurde nach den Grundsätzen strikter Neutralität und Unabhängigkeit angefertigt.

Dipl. –Ing. N. Sigmund

Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Amtsberg nördlich der B180/Chemnitzer Straße soll zum vorliegenden Stand eine Ackerfläche in ein Gewerbegebiet mit FF-PVA umgewandelt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,6 ha.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und seit Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436), für alle Vorhaben bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich (auch außerhalb von europäischen Schutzgebieten). Innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen), die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.



Abb. 1: Planzeichnung Planteil 1 Vorentwurf "Bebauungsplan Gewerbegebiet "Chemnitzer Straße West" in Amtsberg, OT Dittersdorf" sowie Planteil 2 "Ausgleich, Flurstück 445/25 Gemarkung Weißbach", verändert nach SCZ, März 2023.

2. Methode

Der Untersuchungsumfang im Erfassungszeitraum 2023 umfasst im Einzelnen:

<u>Datenrecherche und Auswertung vorhandener Daten</u>

- Kriterien Datenbank-Abfragen:
 - o Abfrageraum: Geltungsbereich mit 500 m-Umfeld
 - o Abfragezeitraum: ab 01.01.2017
 - o Taxa: alle wertgebenden bzw. planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

· Datenguellen:

- Zentrale Artdatenbank Sachsen: nach schriftlicher Mitteilung des Landratsamts Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft vom 19.12.2022 (AZ: 91277-2022-927), liegen für den angefragten Geltungsbereich mit 500 m-Umfeld und dem Zeitraum ab 01.01.2017 keine Datensätze vor.
- https://www.ornitho.de/, Nutzungsvereinbarung 2022_g31 (Datensätze: 20, Stand: 20.12.2022)
- relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse im Entwurf des Regionalplans
 Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015)
- o Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) des Freistaat Sachsens

Die Naturschutzbehörde merkt an, dass bei den Daten aus der Artdatenbank des LfULG die gelieferten Daten auf die konkrete Fragestellung zugeschnittene Geländeerhebungen sowie weitere Recherchen bei Gebietskennern nicht ersetzen können. Verläuft die Datenbankabfrage ohne Ergebnis kann das bedeuten, dass in dem betreffenden Gebiet noch keine Untersuchungen vorgenommen wurden oder das vorhandene Erfassungsdaten noch nicht in die zentrale Artdatenbank eingespielt wurden. Es wird empfohlen, gleichzeitig Kontakt mit den Artspezialisten, Gebietskennern bzw. Kartierern vor Ort aufzunehmen. Allein auf der gelieferten Datenbasis können in der Regel keine belastbaren Aussagen zur Auswirkung von Eingriffen bzw. Plänen und Projekten auf die jeweiligen Arten und ihre Bestände getroffen werden. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten im Einzelnen wird durch die Naturschutzbehörde keine Gewähr übernommen. Die gelieferten Daten dürfen nur für das konkrete Projekt, für das sie angefordert wurden, verwendet werden. Die Weitergabe der Daten an Dritte bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Aufbau eines digitalen Datenbestandes auf der Grundlage der überlassenen Daten mit der Absicht der kommerziellen Nutzung bzw. Veräußerung - auch in analoger Form - ist nicht gestattet. Die Daten sind nach Erledigung des Auftrages zu löschen.

Bei der Auswertung von Beobachtungsdaten aus https://www.ornitho.de ist die "Vereinbarung zur Nutzung von Beobachtungsdaten aus ornitho.de (Zufallsbeobachtungen)" zu beachten: Die Daten sind ausschließlich zu den von im Antrag (Nr. 2022_g31, 07.12.2022) formulierten Zweck zu verwenden. Eine weitergehende Nutzung erfordert eine erneute Zustimmung der ornitho-Steuerungsgruppe. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff erhalten. Nach Abschluss des Projektes sind die Daten zu löschen. Eine Gewähr auf Vollständigkeit der Daten wird nicht übernommen. Wir bedanken uns bei den ehrenamtlich tätigen Meldern für ihr Engagement sowie beim Verein Sächsischer Ornithologen für die Übermittlung der Daten.

Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen

- Untersuchung angrenzender Gehölze auf als Brutplatz oder Quartier geeignete Höhlen, Risse, Spalten sowie Nester mittels optischer Erfassung vom Boden aus
- Sichtung/Einschätzung potenzieller Flächen für Ersatzmaßnahmen

Erfassung Brutvögel

 insbesondere für die Feldlerche: 3 Tagbegehungen April–Mai (akustisch-visuell): quantitative Revierkartierung mit kartographischer Darstellung von Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (nach "Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten 3.2" LfULG 2023) in Anlehnung an Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005), für die übrigen ungefährdeten und häufigen Brutvogelarten erfolgt die Angabe der Revieranzahlen halbquantitativ in Häufigkeitsklassen ohne kartographische Darstellung

Erfassung Amphibien

• Beibeobachtungen im Rahmen o.g. Erfassungen (z.B. potenzielle Wanderkorridore, terrestrische/aquatische Habitate)

<u>Fledermäuse</u>

 Datenrecherche: Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse gemäß Planungsverband Region Chemnitz (2015, Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz)

Aufgrund des Fehlens jeweils geeigneter Habitate im Plangebiet gab es u.a. für folgende Taxa keine gezielten bzw. separaten Erfassungen: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), xylobionte Käfer, Libellen, Tag- und Nachfalter.

Zur Dokumentation artenschutzrechtlich relevanter Strukturen sowie o.g. Tiergruppen fanden im Erfassungszeitraum 2023 folgende Begehungen statt (Tab.1):

Tab. 1: Übersicht der Begehungen zum geplanten Vorhaben.

Nr.	Datum	Wetter	Erfasser	Methodik			
	12.04.2023	heiter		Sichtung Gehölze im laubfreien Vegeta-			
1	08.00 Uhr-	4°C	R. Spangenberg tionszustand, Erfassung Brutvögel u				
	11.00 Uhr	15 km/h S		Amphibien (potenzielle Laichgewässer)			
	20.04.2023	heiter		Erfossung Prutvägel und Peibeebee			
2	08.00 Uhr-	5°C	R. Spangenberg	Erfassung Brutvögel und Beibeobachtungen, Kontrolle Greifvogel-Nest			
	10.00 Uhr	10 km/h O		turigeri, Kontrolle Grellvoger-Nest			
	09.05.2023	sonnig		Erfassung Brutvögel und Beibeobach-			
3	07.00 Uhr-	14°C	R. Spangenberg	tungen, Kontrolle Greifvogel-Nest			
	09.00 Uhr	15 km/h SO		tungen, Kontrolle Grellvoger-Nest			

Die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse beruhen auf den genannten Begehungen.

Meteorologische Angaben zum Wetter an den jeweiligen Erfassungsterminen, insbesondere zur Windrichtung und Windstärke, wurden tagesaktuell für die nächstgelegene Ortschaft Amtsberg bei https://www.wetteronline.de/ abgerufen.

Zur Beobachtung sowie Dokumentation standen im Erfassungszeitraum zur Verfügung:

- Fernglas Swarovski Habicht 8x56 (Swarovski Optik KG, Schweiz)
- Spektiv Swarovski ATM 80 mit Okular 20x-60x (Swarovski Optik KG, Österreich)
- Canon 7D Mark II (Canon Inc., Japan) mit Tamron SP USD 150–600mm F/5-6.3
 (Tamron Co. Ltd., Japan)
- Sony DSC-HX60 (Sony Corp., Japan)

3. Gebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Ortsrand der Gemeinde Amtsberg, nördlich Weißbach bzw. der Kreuzung B180 (Abb. 1-2). Naturräumlich ordnet es sich in das Mittlere Erzgebirge mit Zschopauer Riedelland ein. Die B180 (technische Vorbelastung) trennt im Osten bzw. Südosten die Vorhabensfläche von einem bestehenden Gewerbegebiet (technische Vorbelastung), einer Kleingartenanlage sowie typischer dörflicher Wohnbebauung. Im Norden erstreckt sich Offenland mit Ackerflächen und Grünland, ein Komplex von Regenrückhaltebecken (RRB) am Filialweg, sowie im Nordwesten die Ortschaft Dittersdorf im Übergang zur Baumschule Dittersdorf mit Teich und anstehendem Feldgehölz bzw. Heckenstreifen. Direkt westlich schließt sich ein Lagerplatz für Baumaterialien etc. an bzw. ein sich im Bau befindendes Wohngebiet (technische Vorbelastung). Entsprechend der Fachdaten des Raumplanungsinformationssystems (RAPIS) des Freistaats Sachsen befinden sich im Geltungs- bzw. Nahbereich des geplanten Vorhabens keine Flächen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege. Die Vorhabensfläche selbst umfasst nach der Biotoptypen und Landnutzungskartierung (BTLNK) ausschließlich Acker. Im Erfassungszeitraum 2023 wurde hier eine artenarme schüttere Ackerbrache u.a. mit Sonnenblume (Helianthus annuus), Raps (Brassica napus), Gewöhnlicher Vogelmiere (Stellaria media), Purpurroter Taubnessel (Lamium purpureum) und Storchschnabel (Geranuim sp.) dokumentiert. Auf Höhe der Chemnitzer Straße 26-30 befinden sich (außerhalb des Geltungsbereichs) straßenbegleitend drei Linden (Tilia sp.), wobei die Mittlere aufgrund der Präsenz mehrerer Baumhöhlen als geschützter Biotop nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG eingestuft wird.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs (rot) nördlich von Weißbach. Kartengrundlage: Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2023 ADV-WMS-DE-SN-DOP-RGB: "https://geodienste.sachsen.de/ wms_geosn_dop-rgb/guest?" Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten.

4. Arten/Artenpotential

4.1 Vögel

Im Erfassungszeitraum 2023 wurden im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend folgende 31 Arten dokumentiert (qualitative Erfassung) (Anlage 1):

Tab. 2: Artnachweise Vögel im Untersuchungsgebiet im Erfassungszeitraum 2023.

Tab. 2. Attractiwerse voger					20.		
Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungs- bereich	angrenz. Gebiet
Amsel (<i>Turdus merula</i>) singend Siedlungsbereich		b.g.					BV
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) regelmäßig Nahrungsgast		b.g.				NG	BV
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)		b.g.					R
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) Nahrungsgast		b.g.				NG	BV
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>) singend Siedlungsbereich		b.g.					BV
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>) singend Siedlungsbereich		b.g.	V	3		NG	BV
Dorngrasmücke (<i>Curruca communis</i>) singend Heckenstreifen		b.g.	V				BV
Elster (<i>Pica pica</i>) regelmäßig Nahrungsgast		b.g.				NG	BV
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) 1 Revier Geltungsbereich 5 Reviere nördlich	h.a.B.	b.g.	V	3		BV	BV
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) futtertragend RRB		b.g.		V			В
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) singend Siedlungsbereich	h.a.B.	b.g.	3				BV
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) singend Siedlungsbereich		b.g.					BV
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) singend Heckenstreifen		b.g.					BV
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>) sing. Siedlungsbereich		b.g.					BV
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) singend Siedlungsbereich		b.g.				NG	BV

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungs- bereich	angrenz. Gebiet
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) singend Siedlungsbereich		b.g.	V				BV
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) singend Siedlungsbereich		b.g.					BV
Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes)		b.g.					BV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) besetzter Nistkasten Siedl.		b.g.					В
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) benutztes Nest in Feldge- hölz südl. Baumschule	h.a.B.	s.g.					В
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) singend Gehölzbereich		b.g.					BV
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) Nahrungsgast		b.g.				NG	BV
Ringeltaube (<i>Columba plaumbus</i>) singend Siedlungsbereich		b.g.					BV
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) singend Siedlungsbereich		b.g.					BV
Schwanzmeise (Aegithalos caudatus) singend Gehölzbereich		b.g.					BV
Silbermöwe unbestimmt (<i>Larus</i> sp.) 9 Ind. üf. nach Ost 12.04.		b.g.				R	
Star (Sturnus vulgaris) sing. Siedlung u. Gehölze regelmäßig Nahrungsgast		b.g.		3		NG	BV
Stockente (Anas platyrhynchos) Teich Baumschule		b.g.					BV
Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>) singend Gehölzbereich		b.g.					BV
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) regelmäßig Nahrungsgast	h.a.B.	s.g.				NG	BV
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) singend Gehölzbereich		b.g.					BV

Zeichenerklärung: Artenschutz

B = Brutvogel h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

(gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blischke

BV = Brutverdacht LfULG 2016)

Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett

NG = Nahrungsgast hervorgehoben.

R = rastend (Durchzug)

Schutz BNatSchG

Art mit Anzahl und Verhalten	II STATILE	hutz SchG RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungs- bereich	angrenz. Gebiet
------------------------------	------------	--------------------------------------	-------------------------	-------	----------------------	--------------------

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG. b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS RLD

= Rote Liste Sachsen = Rote Liste Deutschland

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet V = Vorwarnliste (zurückgehende Art It. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

VS-RL = I = Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Nomenklatur der Artnamen der Vögel nach Barthel et al. (2018)

Die Vorortbegehung lässt ergänzend Rückschlüsse auf weitere potentielle Brutvogelarten im Umfeld zu. Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebiets und angrenzender Räume sind folgende (weitere) Arten als Brutvögel/ folgende Habitatfunktionen zu prognostizieren:

Bewohner von Gehölzbeständen (Bäume, Hecken, Gebüsche, Grünflächen)

Aufgrund der vielfältigen Ausstattung insbesondere des angrenzenden, aber von öffentlichen Wegen nicht vollständig einsehbaren Siedlungsbereichs, sind aus dieser Gilde u.a. zu nennen: Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*).

Im Ergebnis der Datenrecherche, Zentrale Artdatenbank Sachsen liegen nach schriftlicher Mitteilung des Landratsamts Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft vom 19.12.2022 (AZ: 91277-2022-927) für den angefragten Geltungsbereich mit 500 m-Umfeld und dem Zeitraum ab 01.01.2017 keine Datensätze vor. Von den 20 Datensätzen aus der Abfrage von Beobachtungsdaten aus https://www.ornitho.de/ (Nutzungsvereinbarung 2022_g31) sind im Folgenden acht Vogelarten näher zu betrachten (Tab. 3, Anlage 2):

Tab. 3: ausgewählte Artnachweise Vögel im Abfrageraum ab 01.01.2017 gemäß Datenrecherche.

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungs- bereich	angrenz. Gebiet
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>) 15.09.2019 8 Ind. überfliegend	h.a.B.	s.g.	R				R
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) 06.03.2019 1 Ind. rufend	h.a.B.	s.g.					BV
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) 30.03.2018 1 Ind. rast.		b.g.					BV
Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>) 08.12.2022 1 Ind. Nahrungssuche/jagend	h.a.B.	s.g.				R	

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungs- bereich	angrenz. Gebiet
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) 26.03.2020 1 Ind. NO zieh.	h.a.B.	s.g.			I		R
Star (Sturnus vulgaris) 24.10.2020 250 Ind. rast.		b.g.		3			R
Turmfalke (Falco tinnunculus) in Summe 5 Beobachtun- gen mit je 1 Ind.	h.a.B.	s.g.				NG	В
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) 01.05.2020 2 Ind.	h.a.B.	s.g.	V	V	I		R

Zeichenerklärung:

Artenschutz

B = Brutvogel

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

BV = Brutverdacht

(gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blischke LfULG 2016) Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgeho-

ben.

NG = Nahrungsgast R = rastend (Durchzug)

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG. b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen

= Rote Liste Deutschland Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

VS-RL = I

= Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Nomenklatur der Artnamen der Vögel nach Barthel et al. (2018)

Von den in Tab. 3 aufgelisteten Arten sind insbesondere Raufußbussard und Turmfalke als Nahrungsgäste relevant. Die Vorkommen bzw. Beobachtungsorte der übrigen Arten liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens und entfallen folglich aufgrund keiner Betroffenheit in der Abschichtung.

4.2 Fledermäuse

Die strukturierten Rand- und Übergangsbereiche des Plangebiets sind besonders im Westen als potentielles Jagdhabitat für am Wald oder strukturgebundene fliegende Arten wie z.B. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) oder Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) einzustufen. Mögliche Quartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das Vorhabensgebiet wurde bezüglich der "relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse" im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015) geprüft. Die Recherche ergab, dass sich im Geltungsbereich selbst keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz) befinden (Abb. 3). Die nächstgelegenen Räume sind ca. 140 m nördlich (Feldgehölz an der Baumschule) bzw. 270 m westlich (Weißbacher Straße) entfernt.

Im Ergebnis der Datenrecherche bei der Naturschutzbehörde Erzgebirgskreis gehen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2017 mit Stand aus der Zentralen Artdatenbank Sachsen sowie eigenem Datenbestand keine Nachweise von Fledermäusen hervor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.



Abb. 3: Geltunngsbereich (rot) mit relevanten (pink) Multifunktionsräumen für Fledermäuse. Quelle: Planungsverband Region Chemnitz (2015): Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz) und Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern u. werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2023 World Imagery: "http://services.arcgisonline.com/ArcGIS/rest/services/World_Imagery/MapServer" Esri und dessen Lizenzgeber.

4.3 Amphibien

Innerhalb des Erfassungszeitraums wurde am 20.04.2023 im Teich (ca. 0,2 ha) an der Baumschule Dittersdorf mind. eine rufende Erdkröte (*Bufu bufo*) festgestellt. Als weitere vorkommende Arten sind Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) nicht auszuschließen. Die umliegenden Gehölze und Baumgruppen stellen mögliche Landlebensräume dar. Im Erfassungszeitraum 2023 liegen jedoch jeweils keine Sichtnachweise oder Hinweise auf Wanderkorridore im Plangebiet bzw. dessen unmittelbaren Umfeld vor.

5. Risikoabschätzung

Der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung des Vorhabens vorangestellt, ist eine Beschreibung der Wirkfaktoren bei der Errichtung von Gewerbegebieten bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase sind insbesondere Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen,
- Schallemissionen,
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen,
- Bauvorbereitende Maßnahmen.

Für die Errichtung der baulichen Anlagen wird es notwendig sein, vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen in Anspruch zu nehmen. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen werden sich diese Wirkungen auf das jeweilige Baufeld beschränken. Baubedingt sind auch Eingriffe in den Boden zu verzeichnen, die durch schwere Baufahrzeuge hervorgerufen werden und eine Verdichtung des Bodens zur Folge haben. Das betrifft die Bauabläufe für Transport, Lagerung und Errichtung der baulichen Anlagen. Im Bereich von Leitungskorridoren sind auch Bodenbeeinträchtigungen durch Umlagerungen und Verdichtung zu verzeichnen. Durch die Bautätigkeiten oder die Herstellung der PV-Anlage sind keine Bodenumlagerungen erforderlich. Die erforderlichen Erd- und Bodenarbeiten für die Errichtung der PV-Anlage beschränken sich auf das Einbringen der punktförmigen Rammfundamtente für die Modultische sowie auf die Verlegung der Elektrokabel von den Modultischen zu den Trafostationen und von hier zur Übergabestation. In den beiden letztgenannten Fällen handelt sich hier nur um einen kurzfristigen Grabenaushub mit anschließender Verfüllung der Gräben mit dem ausgehobenen Erdmaterial sowie einer anschließenden Rekultivierung des Oberbodens, z.B. durch (Wieder-)Ansaat mit Gräsern. Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der Umgebung des Plangebietes kommen. Baufahrzeuge verursachen Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Zu den anlagebedingten Auswirkungen zählen vor allem die Effekte, die durch die PV-Anlage selbst hervorgerufen werden. Aufzuführen sind hierbei insbesondere die Modultische mit ihren Rammfundamenten sowie den dazugehörigen Kabeltrassen und die Wechselrichter-/ Verteilerstationen. Folgende anlagebedingte Wirkungen können generell ausgehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen
- Barrierewirkungen,
- visuelle Wirkungen.

Bezüglich der Spiegelungseffekte ist anzumerken, dass Reflexionen nur in Grenzfällen, bei tiefem Sonnenstand, möglich sind. Der Einfallswinkel muss dem Ausfallswinkel entsprechen, was nur für einen kurzen täglichen Zeitraum der Fall ist. Die Erwärmung der Modulober-/ unterflächen hat durch die Hinterlüftung und den Abstand zum Boden keine Auswirkungen auf Insekten etc.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen mögliche Emissionen sowie Wirkungen durch Wartung und Pflege der PV-Anlage. Emissionsquellen können die Wärmeabgabe der Moduflächen und elektrische bzw. elektromagnetische Felder sein. Die zu erwartende Intensität kann jedoch als gering eingestuft werden. Die im laufenden Betrieb üblichen Intervalle sehen in der Regel eine jährliche Wartungsbegehung und bedarfsgerechte Reparatureinsätze vor. Daneben erfolgt die maximal zweimal jährliche Pflege der Grünflächen (z.B. Mahd). In Verbindung mit dem Gewerbegebiet sind insbesondere durch den Lieferverkehr/fahrzeuge/Personal nichtstoffliche Einwirkungen zu prognostizieren:

- akustische Reize,
- optische Reizauslöser/Bewegung,
- Licht,
- Erschütterungen/Vibrationen.

artenschutzrechtliche/-fachliche Beurteilung

Für jene Arten, für die das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Wirkungen entfalten kann, wird im Folgenden geprüft, inwieweit eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände stattfindet. Für europäische Vogelarten ist jedoch zumindest eine überschlägige Prüfung durchzuführen.

Dies betrifft die im Untersuchungsgebiet erfassten Arten:

- a) deren (durch fachgutachterliche Einschätzung prognostizierte) lokale Population zu über 1 % vom Vorhaben betroffen ist – landeseinheitlichen Abgrenzung lokaler Populationen nach LfULG (2023): Feldlerche (Gemeinde)
- b) die aufgrund ihrer Bestandrückgänge in die Vorwarnliste bzw. der Roten Liste Sachsen aufgenommen wurden und für die in dieser spezielle Schutzmaßnahmen gefordert werden, plus Arten nach Anhang 1 EU-VSchRL: Feldlerche, Bluthänfling
- c) die im Untersuchungsgebiet (potentiell) Dauerniststätten nutzen (z.B. Baumhöhlen, Groß- und Greifvogelnester): Mäusebussard

Durch das Vorhaben können (insbesondere für die Artgruppen Vögel und Fledermäuse) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- 1. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten):
 - o durch die Erschließung des Geltungsbereichs geht durch Überbauung ein Habitat der Feldlerche dauerhaft und vollständig verloren bzw. wird durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (z.B. Lichtreflexe) entwertet – bei Baufeldberäumung (Bodenbearbeitung) bzw. Arbeiten (Aufstellen von Modulen etc.) während der Brutzeit ist zudem der Verlust besetzter Nester nicht auszuschließen.
- 2. Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten), z.B. durch:
 - bei Baufeldberäumung (Bodenbearbeitung) bzw. Arbeiten (Aufstellen von Modulen etc.) während der Brutzeit ist der Verlust besetzter Nester der Feldlerche nicht auszuschließen
 - bei geplanter Zuwegung (Baustraßen) aus Norden ist während der Fortpflanzungsperiode des Mäusebussards (d.h. in der Zeit von Ende März bis Anfang August) eine Vergrämung der Altvögel (durch Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, Bewegungen durch Baufahrzeuge und -arbeiter) und somit der Verlust/Aufgabe eines besetzten Nestes mit Eiern oder Jungvögeln nicht auszuschließen

- anlagebedingt sind bei verglasten/verspiegelten Anbauten an Werkhallen etc.
 Vogelkollisionen mit Verletzungen, tödlichen Anflügen a priori nicht auszuschließen
- Beseitigung der Vegetation (Baumgruppen, Feldraine) während der Brut- und Fortpflanzungszeit in Verbindung mit dem
- Entzug essentieller Nahrungshabitate (hier z.B. Turmfalke, Mäusebussard, Raufußbussard, Singvögel) durch großflächige Vegetationsbeseitigung (z.B. durch Umwandlung in reine Rasenflächen oder Versiegelung), welches zu Brut-/Reproduktionsaufgabe führen kann

Aquatische bzw. terrestrische Habitate oder Wanderkorridore von Amphibien sind bau-, anlage- und betriebsbedingt vom geplanten Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial in Verbindung mit diesem Taxon über das bestehende Maß hinaus (technische Vorbelastung) ist kumulativ nicht zu prognostizieren.

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet (siehe auch Festsetzungen 8 und 10 Vorentwurf Bebauungsplan Gewerbegebiet "Chemnitzer Straße West" in Amtsberg, OT Dittersdorf (SCZ, März 2023):

Vermeidungsmaßnahmen:

- V1 Erhaltung der vorhandenen Gehölze/strukturierter Grünflächen außerhalb der Baufelder. Die zu erhaltenden Baumbestände sind während der Bauphase zu schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren.
- V2 Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) bzw. der Beginn der Baumaßnahmen ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit von Oktober bis Februar vorzunehmen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung sowie Störungstatbestand) treten damit nicht ein (kein Verlust/ Verlassen besetzter Nester aufgrund plötzlich auftretender, starker Störung).
- V3 Ab April bis in den Juli erstreckt sich die Brutzeit der Feldlerche, sodass bei einem Baubeginn (je bei Maßnahmen der Bodenbearbeitung) in diesem Zeitraum Bruten verloren gehen können. Um den Verlust besetzter Nester zu vermeiden, ist der

Baubeginn auf der überplanten Fläche (Baufeldberäumung, Oberbodenabtrag usw.) auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutsaison der Feldlerche zu legen bzw. sind vor Ankunft der Feldlerche im möglichen Brutgebiet (d.h. bis März) und während der Bauzeit, durch den Vorhabensträger entsprechende Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, z.B. durch Überspannen der Aufstellflächen mit flatterndem Absperr-Warnband. Bei andauernden Störungen durch den Baubetrieb in die Brutphase hinein, werden sich keine Brutpaare ansiedeln. Sie können stattdessen auf Habitate in der Umgebung ausweichen (siehe FCS-Maßnahme 1). Bei längeren Ruhephasen auf der Baustelle innerhalb der Brutsaison hingegen ist allerdings nicht gänzlich auszuschließen, dass dann ggf. wieder Vögel mit einer Brut im Baubereich beginnen. Um dieses zu vermeiden, ist der Baubetrieb innerhalb der Brutsaison kontinuierlich fortzuführen. Sollte dieses nicht möglich sein, und es entstehen in der Brutzeit längere Pausen in denen sich wieder Tiere ansiedeln können, so ist mit einer Wiederaufnahme der Arbeiten entweder wieder bis zum Ende der Brutsaison (ab August) abzuwarten, oder es ist eine ökologische Baubegleitung (ökoBB) durchzuführen. Im Rahmen dieser ökoBB wäre dann der Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns keine besetzten Nester vorhanden sind. Diesbezüglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die ökologische Baubegleitung einen reibungslosen Ablauf dann jedoch nicht a priori garantieren kann. Für den Fall, dass der o.g. Nachweis nicht erbracht werden kann - also besetzte Nester vorhanden sind - kann es zu Erschwernissen beim Bau kommen (zusätzliche rechtliche Erfordernisse wie Ausnahme nach § 45 [7] BNatSchG oder Befreiung nach § 67 [2] BNatSchG oder zeitliche Verzögerungen/ zusätzliche Sicherungsmaßnahmen).

• V4 – Beleuchtungskonzept für Fledermäuse: Reduzierung der Beleuchtung von Gebäude und Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß (räumlich) bzw. eine bedarfsbezogene Mindestzeit (zeitlich); Abstrahlung nach unten in geringem Winkel (keine Fassadenbeleuchtung/Anstrahlung); geringe Leuchtpunkthöhe; Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA), Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen. Die Vorgaben des § 41a [noch nicht in Kraft] BNatSchG sind zu beachten! beispielhafte Umsetzung ▶

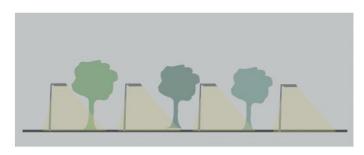


Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume.

Erstes Bild: nicht abgeschirmte Leuchten.



Zweites Bild: abgeschirmte Leuchten.



Drittes Bild: abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten, die die ungewollte Licht-ausbreitung verhindern und somit benachbarte Bereiche dunkel halten (© H. Limpens).

Abb. 4: Angepasste Beleuchtung, Quelle: EUROBATS Nr. 8, "Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten", Bonn 2019

- V5 Vermeidung der Anlage von sterilen Schottergärten als Vorgarten/ Landschaftselement
- V6 Schutz des Brutplatzes des Mäusebussards (oder anderer Greifvogelarten an diesem Standort) durch eine dem Feldgehölz abgewandte temporäre und permanente Zuwegung von Süden aus.
- V7 Vermeidung von Vogelkollisionen: In Zusammenhang mit verglasten Strukturen gilt es generell Vogelkollisionen an Glas zu vermeiden (Glas ist durchsichtig der Vogel sieht das Gebüsch/Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr; Glas reflektiert die Umgebung Sträucher/Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor). Bei Verwendung von Glas ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % in Verbindung mit zusätzlichen kontrastreichen Markierungen, z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25% oder vertikale Streifen (mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand) oder horizontale Linien (mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand) etc. einsetzen. Keine Greifvogel-Silhouetten verwenden!

Kompensationsmaßnahmen

FCS 1 – Lerchenfenster: Um den Verlust der o.g. Fortpflanzungsstätten zu kompensieren sind an geeigneter Stelle für die Feldlerche Ersatzhabitate zu schaffen. Im vorliegenden Einzelfall unter den praktikabelsten und technisch sowie ökonomisch umsetzbaren Maßnahmen die Anlage von Lerchenfenstern. Aufgrund bereits umliegender besetzter Reviere ist ein Ausweichen der kritischen Revierpaare in das Umfeld ohne Erhöhung der Kapazität dieser Lebensräume nicht zu prognostizieren. In der Umgebung des Plangebiets (Gemeinde als Bezugsraum für die artspezifische lokale Population) sind in Summe drei Lerchenfenster (auf 4 ha) innerhalb vorhandener Ackerflächen, zwei Lerchenfenster je Hektar (in gleichmäßiger Verteilung) anzulegen. Dazu sind Schläge zu nutzen, die mit Wintergetreide oder Raps bestellt werden. Aufgrund des schnellen und dichten Aufwachsens solcher Kulturen, findet die Feldlerche in derartigen Beständen nicht genügend Brutplätze. Da die Feldlerche in dichten Beständen unterrepräsentiert ist, können hier im Zuge der Maßnahme zusätzliche Brutpaare angesiedelt werden. Zu bevorzugen sind Schläge ab einer Größe von 5 ha (keine feuchten oder nassen Areale, gerne in Kuppenlage). Die Fenster sollen einen Abstand von mind. 25 m zum Feldrand, mind. 50 m zu vertikalen Elementen, wie Gehölzen, Gebäuden bzw. Freileitungen usw. und mind. 100 m zum Fahrbahnrand von Straßen haben. Außerdem ist der maximal mögliche Abstand zu Fahrgassen einzuhalten (zum Schutz vor Prädatoren, wie z.B. Füchsen). Im Lerchenfenster wird nicht eingesät, dazu ist die Sämaschine für einige Meter anzuheben. Die Größe des Fensters beträgt gemäß LfULG (2015) ca. 20 m² bei Wintergetreide (z. B. bei 3 Meter-Sämaschine für 7 Meter anheben) oder 40 m² bei Winterraps. Nach der Aussaat wird das Fenster ansonsten ganz normal weiter, wie der Rest des Schlages, bewirtschaftet (aber Verzicht auf mechanische Unkrautbekämpfung ab 31.3. bis Ernte). Sie können auch wie der übrige Acker mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, sodass nur wenige Unkräuter aufkommen. Sie wirken sich nicht negativ auf die Fruchtfolge aus. Der prognostizierte Ernteausfall ist mit weniger als 5 € pro Hektar niedrig und der Arbeitsaufwand gering. Die Lerchenfenster sind mit Beginn der Baumaßnahmen vorhanden bzw. gesichert, sodass mit Beginn der Brutsaison die entsprechenden Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Aufgrund wechselnder Fruchtfolge über die zukünftigen Jahre der Bewirtschaftung hinweg können zum Stand des vorliegenden Gutachtens keine konkreten Flurstücke als Ort der Maßnahmedurchführung benannt werden. Die Maßnahmen und deren Kontrollmöglichkeit sind zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und dem Vorhabenträger vertraglich abzustimmen und zu sichern. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt, wenn die angeführte Maßnahme umgesetzt wird.

- FCS 2 Pflanzung von Vogelnährgehölzen: im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes sind unter Nutzung von Synergieeffekten mit Verweis auf Festsetzung 8 Vorentwurf Bebauungsplan Gewerbegebiet "Chemnitzer Straße West" in Amtsberg, OT Dittersdorf (SCZ, März 2023) auf der festgesetzten Kompensationsfläche, Flurstück 443/25 Gemarkung Weißbach, auf einer Gesamtfläche von 5.000 m² Obstbäume zu pflanzen (Stammlänge 160 cm-180 cm, Stammumfang mind. 7 cm). Die Pflanzung soll zwischen November und März in frostfreier Zeit erfolgen. Die Pflanzabstände sind variabel zu gestalten, jedoch mind. 10 m-12 m einzuhalten. Nach der Baumpflanzung ist ein standortgerechtes arten- und kräuterreiches Grünland zu entwickeln. Bei der Pflanzung sollten alte Sorten Anwendung (siehe Liste Punkt 8.1. Vorentwurf B-Plan). Die Maßnahme und deren Kontrollmöglichkeit ist zwischen der Gemeinde Amtsberg und den Investoren vertraglich abzustimmen und zu sichern, Umsetzung spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können insekten- und samenreiche Nahrungshabitate für o.g. Vogelarten (und Fledermäuse) geschaffen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.
- FCS 3 Gestaltung von Grünflächen: im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes sind unter Nutzung von Synergieeffekten mit Verweis auf Festsetzung 10 Vorentwurf Bebauungsplan Gewerbegebiet "Chemnitzer Straße West" in Amtsberg, OT Dittersdorf (SCZ, März 2023):
 - o mind. 20% der Grundstücksflächen als strukturierte Grünflächen anzulegen
 - o Im Bereich von PKW-Stellplätzen ist je zehn neu geplanter Stellplätze mindestens ein Laubbaum, z.B. Linde Tilia sp. als Hochstamm (14 cm–16 cm Stammumfang) im Zusammenhang mit den geplanten Stellflächen zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen. Die Pflanzflächen sind mit bodenbedeckenden Gehölzen zu bepflanzen.
 - Im Gewerbegebiet ist je angefangene 500 m² versiegelte Fläche ein hochwüchsiger, standortgerechter Obst- oder Laubbaum (Vogelnährgehölz) anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Pflanzgut muss den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen (Bund deutscher Baumschulen) entsprechen.

- Entlang des Radweges sind in Fortsetzung zur wegbegleitenden Baumreihe des bestehenden Radweges Laubbäume (Linden *Tilia* sp.) als Hochstamm (14 cm–16 cm Stammumfang) in einem Abstand von ca. 14 m zu pflanzen. Der genaue Standort richtet sich nach den erforderlichen Grundstückszufahrten. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.
- Auf der festgesetzten privaten Grünfläche entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches GEe 1 ist eine ca. 5 m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Vogelschutz- und Vogelnährgehölzen unterschiedlicher Wuchshöhe vorzusehen (artengerechte Pflanzabstände in Hecken 1-3 St./ m²). Zur Verwendung empfohlene Arten sind u.a. Ebereschen (Sorbus aucuparia), Vogelkirsche (Prunus avium), Schlehe (Prunus spinosa), Hunds-Rosen (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Kornelkirsche (Cornus mas), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Apfel (Malus domestica), Pflaume (Prunus domestica), Kirsche (Prunus avium). Die Gehölzpflanzung ist fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Ein Durchwachsen zu einem reinen Baumbestand (durch Samenanflug) ist durch regelmäßige Pflege zu verhindern. Alle 10 bis 25 Jahre ist außerhalb der Brutzeit ca. 20% der Hecke alternierend auf den Stock zu setzen. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können insekten- und samenreiche Nahrungshabitate für o.g. Vogelarten (und Fledermäuse) geschaffen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.
- Mit der Pflanzung der Bäume ist bereits in der ersten Pflanzenperiode nach Bezug der Gebäude zu beginnen. Es ist darauf zu achten, dass der Wurzelbereich der Bäume frei von Ver- und Entsorgungsleitungen bleibt.
- Flachdächer sind mindestens mit einem Anteil von 50% der Dachflächen bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräuter zu bepflanzen und zu unterhalten.
- Die Flächen zwischen und unter den Modultischen, die nicht durch Fundamente, Erschließungs- oder Betriebsflächen genutzt werden, sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Sie sind nach der Baumaßnahme mit standortgerechten, autochtonen Blühmischungen anzusäen und maximal 2 x pro Jahr zu mähen, frühestens jedoch Anfang Juli jedes Jahres. Das Mahdgut ist zu entfernen. Auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Um dem generellen Rückgang von Fortpflanzungsstätten in der Normallandschaft entgegenzuwirken, sollten *höchst vorsorglich* bei Neubauten (hier: Gewerbegebiet – Werkhallen, Verwaltungsgebäude; FF-PVA – Trafohäuschen, Modultischen, Aufständerung) geeignete Nistmöglichkeit für Vögel und für Fledermäuse neu geschaffen und dauerhaft erhalten werden, z.B.:

- FCS 4 Anbringung von Nisthilfen im Gewerbegebiet:
 - je Neubau Gebäude: 2x Fledermaus-Fassadenquartier (z.B. 1x Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ und 1x Fledermaus-Einlaufblende 1FE + Rückwand 1FE, je der Firma Schwegler oder typgleich), wartungsfrei, mit Fassadenfarbe streichbar, höchste Stelle, unterschiedliche Expositionen sowie freien Anflug beachten
 - o je Neubau Gebäude: 1x Vogelnistkasten (z.B. 1x Nischenbrüterkasten Fassaden-Einbaukasten 1HE der Firma Schwegler oder typgleich oder z.B. 1x Mauersegler-Kolonie-Nistkasten ohne Starensperre Mauersegler-Serie Nr. 17A (3fach) der Firma Schwegler oder typgleich), wartungsfrei, mit Fassadenfarbe streichbar, höchste Stelle, Ausrichtung Flugloch nach Ost oder Südost, freien Anflug beachten
- FCS 5 Anbringung von Nisthilfen im Solarpark:
 - je ungerade Modulreihe: 1x Nisthöhle für Star (z.B. Nisthöhle 3SV Ø 45 mm der Firma Schwegler oder typgleich), Mindestabstand von 10 m zu typgleichen Nistkästen einhalten, Ausrichtung Flugloch nach Ost oder Südost
 - je gerade Modulreihe: 1x Nisthöhle für Meisen/Sperlinge (z.B. Nisthöhle 3SV
 Ø 34 mm der Firma Schwegler oder typgleich), Mindestabstand von 10 m zu typgleichen Nistkästen einhalten, Ausrichtung Flugloch nach Ost oder Südost
 - in Summe 3x Insektenhotel (z.B. Insektennistwand der Firma Schwegler oder typgleich) regengeschützt an den Modulreihen mit größtmöglichem Abstand zueinander aufhängen

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann aus fachgutachterlicher Sicht bei Anwendung des o.g. Maßnahmekonzeptes erreicht werden.

6. Zusammenfassung

In Amtsberg nördlich der B180/Chemnitzer Straße soll zum vorliegenden Stand eine Ackerfläche in ein Gewerbegebiet mit PVA umgewandelt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,6 ha.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und seit Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436), für alle Vorhaben bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich (auch außerhalb von europäischen Schutzgebieten). Innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen), die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.

Zur Einschätzung des vorhandenen Artenbestandes (Vögel, Herpetofauna) fanden im Erfassungszeitraum 2023 drei Kartierungen im Geltungsbereich sowie unmittelbar angrenzenden Räumen statt. Aufgrund des Fehlens jeweils geeigneter Habitate im Plangebiet gab es u.a. für folgende Taxa keine gezielten bzw. separaten Erfassungen: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), xylobionte Käfer, Libellen, Tag- und Nachfalter. In Ergänzung dessen wurden bei der Naturschutzbehörde Erzgebirge sowie der Steuerungsgruppe ornitho.de Sachsen Fremd-/Altdaten recherchiert. Das Vorhabensgebiet wurde des Weiteren bezüglich der "relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse" im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015) geprüft sowie mit der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) des Freistaat Sachsens abgeglichen.

Im Erfassungszeitraum 2023 wurden im Untersuchungsgebiet bzw. unmittelbar angrenzend 31 Vogelarten dokumentiert (qualitative Erfassung). Im Geltungsbereich befand sich ein Revier der Feldlerche. Die strukturierten Rand- und Übergangsbereiche des Plangebiets sind besonders im Westen als potentielles Jagdhabitat für am Wald oder strukturgebundene fliegende Arten wie z.B. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) oder Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) einzustufen. Mögliche Quartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Innerhalb des Erfassungszeitraums wurde am 20.04.2023 im Teich (ca. 0,2 ha) an der Baumschule Dittersdorf mind. eine rufende Erdkröte (*Bufu bufo*) festgestellt. Im Erfassungszeitraum 2023 liegen keine Hinweise auf Wanderkorridore im Plangebiet bzw. dessen unmittelbaren Umfeld vor.

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Folgende Maßnahmen sind geeignet artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- V1 Erhaltung der vorhandenen Gehölze/strukturierter Grünflächen außerhalb der Baufelder
- V2 Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) bzw. der Beginn der Baumaßnahmen ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel
- V3 Bauzeitenregelung in Verbindung mit der Feldlerche
- V4 Beleuchtungskonzept für Fledermäuse
- V5 Vermeidung der Anlage von sterilen Schottergärten als Landschaftselement
- V6 Zuwegungsregelung in Verbindung mit dem Mäusebussard
- V7 Vermeidung von Vogelkollision an Glasflächen/Fassaden
- FCS 1 Anlage von Feldlerchen-Fenstern
- FCS 2 Pflanzung von Vogelnährgehölzen
- FCS 3 Gestaltung von Grünflächen
- FCS 4 Anbringung von Nisthilfen im Gewerbegebiet
- FCS 5 Anbringung von Nisthilfen im Solarpark

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann aus fachgutachterlicher Sicht bei Anwendung des o.g. Maßnahmekonzeptes erreicht werden.

7. Fotodokumentation



Foto 1: Blick von Süd nach Nord über den Geltungsbereich, 12.04.2023.



Foto 2: zentraler Bereich der Vorhabensfläche mit Ackerbrache, 12.04.2023.



Foto 3: Blick vom Radweg im Osten Richtung Süd über den Geltungsbereich, 12.04.2023.



Foto 4: Offenland nördlich des Geltungsbereichs, 12.04.2023.



Foto 5: Dokumentation Vegetationsdecke Plangebiet zum 12.04.2023.



Foto 6: Teich nördlich des Geltungsbereichs/an der Baumschule als Habitat der Erdkröte, 12.04.2023.



Foto 7: Bachstelze als Nahrungsgast im Geltungsbereich, 20.04.2023.



Foto 8 (Collage): Gebietskulisse mit singender Feldlerche über dem Geltungsbereich, 20.04.2023.



Foto 9: Turmfalke als Nahrungsgast im Bereich der drei größeren Linden, 20.04.2023.



Foto 10: Regenrückhaltebecken nördlich Plangebiet ohne Hinweise auf Amphibien, 20.04.2023.



Foto 11 (Collage): Feldgehölz nördlich Geltungsbereich mit Nest-Standort Mäusebussard, 20.04.2023.



Foto 12: Gebietskulisse zum 09.05.2023.



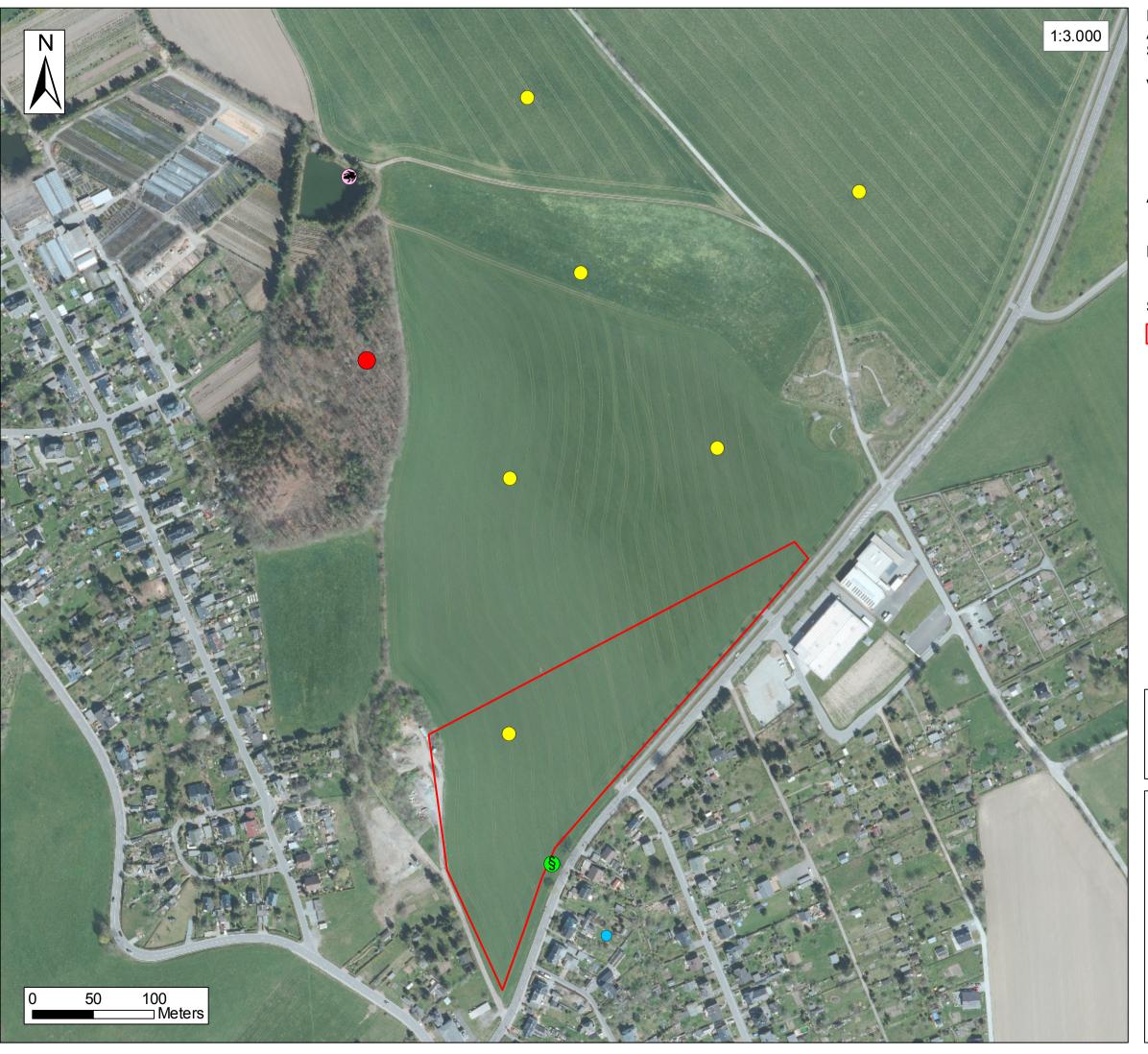
Foto 13: Blick vom Radweg im Osten Richtung Süd über den Geltungsbereich, 09.05.2023.



Foto 14: angrenzender Siedlungsbereich im Westen (exemplarisch), 09.05.2023.

8. Literatur

- Barthel PH, Bezzel E, Krüger T, Päckert M, Steinheimer FD (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018 Aktualisierung und Änderung. Vogelwarte 56, 205–224.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2015): Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009 2013. Zusammenfassender Ergebnisbericht. Schriftenreihe des LfULG 4, 60 S.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2023): Tabelle "In Sachsen auftretende Vogelarten 3.2" (Stand 28.02.2023).
- Ryslavy T, Bauer HG, Gerlach B, Hüppopp O, Stahmer J, Südbeck, Sudfeldt C (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6.Fassung, 30. September 2020, Ber. Vogelschutz 57, 13–112.
- Steffens R, Nachtigall W, Rau S, Trapp H, Ulbricht J (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.



Kartografische Darstellung bemerkenswerter Arten und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen im Erfassungszeitraum 2023

Vogelart mit Brutzeitcode

Gartenrotschwanz (A2)

Feldlerche (B4)

Mäusebussard (C11a)

Amphibien

Erdkröte

Biotope

Höhlenbaum nach §21 SächsNatSchG

Sonstiges

Plangebiet (grob)

Kartengrundlage:
Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenz-gebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2023 ADV-WMS-DE-SN-DOP-RGB: "https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dop-rgb/guest?" Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten

Artenschutzgutachten inkl. Kartierungen 2023 zum Vorhaben Bebauungsplan Gewerbegebiet "Chemnitzer Straße West" in Amtsberg, OT Dittersdorf

Anlage 1: Kartografische Darstellung relevanter Arten/Strukturen im Erfassungszeitraum 2023

Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-lng. Amin Wittber (†), Dipl.-lng. N. Sigmund (LA) und Dipl.-lng. (FH) E. Fuchs Hohensteiner Straße 45 09117 Chemnitz

Tel.: 0 371/28 38 000 Mail: info@igc-chemnitz.de

Bearbeiter: Sigmund, Spangenberg, Datum: 10.05.2023



Kartografische Darstellung ausgewählter Ergebnisse Datenrecherche ab 01.01.2017 für das 500 m-Umfeld zum Plangebiet

https://www.ornitho.de/ (Nr. 2022_g31)*

- Bienenfresser
- Grünspecht
- Hausrotschwanz
- Raufußbussard
- Schwarzmilan
- Turmfalke
- Weißstorch

ZenA/Daten UNB Erzg.

keine Datensätze vorhanden

Sonstiges

Plangebiet (grob)

500 m-Umfeld

* für textliche Erläuterungen siehe Hauptdokument

Kartengrundlage:
Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenz-gebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2023 ADV-WMS-DE-SN-DOP-RGB: "https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dop-rgb/guest?" Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten

Artenschutzgutachten inkl. Kartierungen 2023 zum Vorhaben Bebauungsplan Gewerbegebiet "Chemnitzer Straße West" in Amtsberg, OT Dittersdorf

Anlage 2: Kartografische Darstellung ausgewählter Ergebnisse der Datenrecherche



Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-lng. Amin Wittber (†), Dipl.-lng. N. Sigmund (LA) und Dipl.-lng. (FH) E. Fuchs Hohensteiner Straße 45 09117 Chemnitz

Tel.: 0 371/28 38 000

Mail: info@igc-chemnitz.de

Bearbeiter: Sigmund, Spangenberg, Datum: 02.05.2023